AMTSBLATT





FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt 85071 Eichstätt Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 08. September

Nr. 36

2017

Inhalt:

163 Beitragssatzung für die Erweiterung und Verbesserungder Wasserversorgungsanlage

Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband zur Wasserversorgung der Kindinger Gruppe, Sitz Kinding

163 Beitragssatzung für die Erweiterung und Verbesserungder Wasserversorgungsanlage

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erläßt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Kindinger Gruppe, Sitz Kinding, folgende Beitragssatzung für die Erweiterung und Verbesserung der Wasserversorgungsanlage:

§ 1

Beitragserhebung

- (1) Der Zweckverband erhebt einen Beitrag zur Deckung seines Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Was serversorgungseinrichtung für das Gebiet des Marktes Kin ding, Gemeindeteile Badanhausen, Enkering, Erlingshofen, Ilbling, Kinding, Kratzmühle, Kirchanhausen, Pfraundorf, Schafhausen, Unteremmendorf, sowie des Marktes Titting, Gemeindeteile Altdorf, Emsing, Mantlach und Morsbach durch folgende Maßnahmen (MN):
- MN 40: Regenerierung (Erhöhung der möglichen Förder leistung) der Brunnen I und II, Erneuerung der

Brunnenpumpen, Steigleitungen sowie der Instal

lation in den Brunnenschächten.

MN 41: Erneuerung der SPS-Anlage sowie des Prozessleit systems im Wasserwerk Kinding.

Herstellung der Stromversorgung für den Hochbe hälter Kinding und Einbindung der Meldelinien in

die Systemsteuerung.

MN 42:

MN 43: Teilerneuerung des Ortsnetzes Erlingshofen im

Rahmen der Innerortssanierung. In der Hauptsache wird das noch in Grauguss ausgeführte Ortslei

tungsnetz erneuert.

MN 44: 2. Einspeisung in das Ortsnetz im Bereich der

Morsbacher Straße in Emsing zur Verbesserung

der Versorgungssicherheit.

MN 45: Auskleidung der Saugbehälter im Wasserwerk

Kinding in Edelstahl.

(2) Der Zweck und der Umfang der Verbesserung und Erneue rung der Wasserversorgungseinrichtung kann aus den Ein zelplanungen des Ingenieurbüros Riedrich entnommen werden. Die Einzelplanungen werden zum Sanierungspaket II zusammengefasst. Es wird auf die Einzelplanungen des Ingenieurbüros Ried rich zu den genannten Bauabschnitten Bezug genommen. Die Unterlagen, die Bestandteil der Satzung sind, liegen in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Eichstätt, Osten straße 31 a, während der üblichen Geschäftszeiten zur Ein sicht auf.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluß an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld und Vorauszahlungen

(1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Erweiterungs- und Verbesserungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind.

Vorauszahlungen auf die Beitragsschuld können erhoben werden, wenn mit den Erweiterungs- und Verbesserungs maßnahmen begonnen worden ist.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttre ten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn eine Veränderung der Fläche oder der Bebauung des Grundstücks vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluß dieser Maßnahme.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Ge schoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die bei tragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.000 qm Fläche auf das Dreifache der beitragspflichtigen Geschoßfläche, min destens jedoch 2.000 qm festgesetzt.
- (2) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen, Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder

selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung kei nen Bedarf nach Wasserversorgung auslösen (Nebengebäu de), werden nicht herangezogen; dies gilt nicht für Geschos se, die tatsächlich einen Wasseranschluß haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz.

- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschoßfläche nach der in der näheren Umgebung vorhan denen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durch schnittliche Maß der tatsächlichen Ausnutzung der Grund stücke in der näheren Umgebung. Fehlt es an einer heran ziehbaren Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksflä che als Geschoßfläche heranzuziehen. Die so ermittelte Geschoßfläche wird auf höchstens 250 qm festgesetzt.

§ 6

Beitragssatz

- Der durch Beiträge abzudeckende Aufwand wird je zur Hälfte nach der Summe der Grundstücksflächen und der Geschoßflächen umgelegt.
- (2) Zum Zwecke der Erhebung von Vorauszahlungen bis zur endgültigen Feststellung der Höhe der durch Beiträge abzu deckenden Kosten werden folgende Beitragssätze festge setzt:
- a) pro qm Grundstücksfläche netto 0,54 EUR
- b) pro qm Geschoßfläche 1,62 EUR
- (3) Die Festsetzung des endgültigen Beitragssatzes erfolgt nach Beendigung und Abrechnung der Erweiterungs- und Ver besserungsmaßnahme.

§ 7 Fälligkeit

- Die Zahlungen werden in drei Teilbeträgen fällig, als Vo rauszahlungen werden zwei Raten in gleicher Höhe einge hoben. Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.
- Der endgültige Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8

Mehrwertsteuer

Zu den Nettobeiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 9

Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Kindinger Gruppe für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 10

Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrags richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Titting, 11. Mai 2017

Zweckverband zur Wasserversorgung der Kindinger Gruppe B ö h m, 1. Vorsitzende